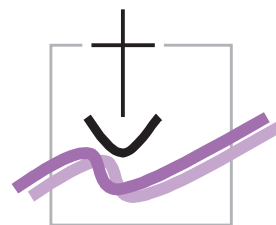


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 15. Juni 2008

2008

Inhalt

Prolog		
Nr. 0) Der Kirchenreformer unter den Reformatoren - Predigt anlässlich der 450. Wiederkehr des Todestages von Johannes Bugenhagen von Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit (Greifswald) beim Generalkonvent der Pommerschen Pastorinnen und Pastoren am 5. März 2008 in St. Nikolai, Stralsund	2	
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	5	
Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 05. April 2008	5	
Nr. 1.1. Wahlen/Bestellungen		
Nr. 1.1.1. Kirchenleitung, Stellvertreter		
Nr. 1.2. Gesetze/Ordnungen		
Nr. 1.2.1. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union		
Nr. 1.2.2. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 5. April 2008		
1.3. Sonstiges		
1.3.1. „Jahr zur Taufe“ 2009		
Nr. 2) Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO –)	8	
Nr. 3) 1. Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung	9	
Nr. 4) Beschluss über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 5. Dezember 2007	9	
Nr. 5) Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 85 / 07 vom 28. November 2007	10	
Nr. 6) Vokationsordnung vom 07.12.2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	12	
Nr. 7) Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung	14	
Nr. 8) 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten	14	
Nr. 9) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien	14	
Nr. 10) Durchführungsbestimmungen zur Ausführungsverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO)		
Nr. 11) Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche-Zuordnungsverordnung – ZuordVO – vom 18. April 2008 sowie die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – nebst Begründung	16	
Nr. 12) Benutzungsordnung für die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek	20	
Nr. 13) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast II des Kirchenkreises Greifswald	22	
Nr. 14) Urkunde über die Aufhebung der vereinigten Kirchengemeinde Teterin-Blesewitz und die Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Teterin-Lüstkow unter dem Pfarramt Anklam I und der Kirchengemeinde Blesewitz unter den Pfarrämtern Iven und Liepen	22	
Nr. 15) Urkunde über die Aufhebung der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, die Neubildung der Kirchengemeinden Klatzow und Gültz, die Vereinigung der Kirchengemeinde Klatzow mit den Kirchengemeinden Buchar, Loickenzin und Weltzin, die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Gültz unter der Pfarrstelle Altenhagen und die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Klatzow unter der Pfarrstelle Klatzow	23	
Nr. 16) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Drechow und Tribsees zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees des Kirchenkreises Demmin	24	
Nr. 17) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Abtshagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Abtshagen unter der Pfarrstelle Elmenhorst	24	
Nr. 18) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Vanselow und Demmin zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin	25	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		
C. Personalmeldungen		25
D. Freie Stellen		26
E. Weitere Hinweise		
F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst		

Prolog

Nr. 0) Der Kirchenreformer unter den Reformatoren – Predigt anlässlich der 450. Wiederkehr des Todestages von Johannes Bugenhagen von Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit (Greifswald) beim Generalkonvent der Pommerschen Pastorinnen und Pastoren am 5. März 2008 in St. Nikolai, Stralsund

Lukas 22, 19-23

Und Jesus nahm das Brot, dankte und brach's und gab's ihnen und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird! Doch siehe die Hand meines Verräters ist mit mir am Tisch. Denn der Menschensohn geht zwar dahin, wie es beschlossen ist; doch weh dem Menschen, durch den er verraten wird! Und sie fingen an, untereinander zu fragen, wer es wohl wäre, der das tun würde.

Liebe Geschwister,

mit diesem Generalkonvent für alle Pastorinnen und Pastoren, auch alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst unserer Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt eine Reihe von Veranstaltungen, mit denen wir in diesem Jahr des 450. Todestages von Johannes Bugenhagen, unserem Reformator, der sich nicht umsonst durchgehend „Pomer“ nannte. Auf seinem Epitaph steht: „Johannes Bugenhagen aus Pommern, Pastor der Kirche zu Wittenberg für 38 Jahre, gestorben im Jahr des Herrn 1558, am 20. April, im Alter von 73 Jahren starb der verehrungswürdige Mann.“ In diesem Jahr 2008, wir nennen es Bugenhagen-Jahr, wollen wir uns fragen: Warum ist Johannes Bugenhagen „verehrungswürdig“? Ist er uns Erbe, Erinnerung, Tradition? Liegt er unserem Wirken heute nur im Rücken oder auch voraus? Wie hat uns Bugenhagen geprägt?

Wir alle wissen von den vielen Kirchenordnungen, die Bugenhagen entworfen hat. In einer ganzen Reihe von freien Reichsstädten und Territorien hat Bugenhagen als Reformator gewirkt. Besonders seine Fähigkeit, für praktische Fragen Antworten und Regelungen zu finden, hat ihn zum Reformator des Nordens gemacht. Es ist nicht übertrieben zu sagen: Ohne ihn, den Reformer unter den Reformatoren, sähen Norddeutschland und Nordeuropa anders aus, ja, wäre die Geschichte im 16. Jahrhundert anders verlaufen. Zu Recht hat ihn Martin Luther nicht nur als „Bischof von Wittenberg und Kursachsen“ bezeichnet, sondern auch die Pommern und die Dänen haben ihm ausdrücklich die Bischofswürde angetragen. Er schuf nicht nur die Kirchenordnung für Pommern, sondern auch für Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Schleswig, Hildesheim und schließlich für ganz Dänemark, was im 16. Jahrhundert in Personalunion auch Norwegen einschloss.

Vielleicht aber hat er Frömmigkeit und Kirchen noch mehr geprägt durch die Erarbeitung einer Passions- und Auferstehungsharmonie, mit der er sich sein Leben lang beschäftigte, und die eine unglaublich weite Verbreitung erlangte. Neben neun lateinischen, fünf dänischen, einer isländischen und einer polnischen Ausgabe sind 67 deutsche Drucke bekannt, 36 hochdeutsche und 31 niederdeutsche. Ohne Bugenhagens Kommentar ging der Kompilationstext der Passions- und Auferstehungsharmonie als Anhang in das

Evangelische Gesangbuch ein und hat so z. B. im Pommerschen Kirchengesangbuch bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt. Die entscheidende Ausgabe stammt aus dem Jahre 1530: „Historia des Leidens und Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi aus den vier Evangelisten durch Johannes Bugenhagen Pomer aufs Neu fleißig zusammenbracht.“ In der Vorrede hat er einen Satz zentral in Großbuchstaben gesetzt: „DER GEKREUZIGTE JESUS CHRISTUS IST MEIN EINIGER UND EWIGER HEILAND.“

Aus der Harmonie lese ich den Bibeltext und Auszüge aus dem Kommentar aus dem Bericht über die Einsetzung des Herrenmahls: „Und indem sie aßen, in der Nacht, da er verraten ward, nahm der Herr Jesus das Brot, dankte, brachs, gabs den Jüngern und sprach: ‚Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankt, gab ihn und sprach: ‚Trinket alle daraus. Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, so oft ihr trinket zu meinem Gedächtnis.‘ Und sie trunken alle daraus.“

Bugenhagen kommentiert (ich lese jeweils in Auszügen): „Christus, so er nun wollt sterben, setzet er nicht aus ein Opfer, sondern macht ein Testament, wie es sein sollt ein ewig Gedächtnis den Jüngern. Des einigen Opfers Christi, so einmal am Kreuze geopfert, das er seinen Leib für uns in Tod gegeben und sein Blut für uns am Kreuze vergossen zur Vergebung der Sünden... Die betrübten Gewissen gebrauchen dieses Zeichens von Herzens gerne, denn damit werden sie getröstet und der Glaub gestärkt.“ Bugenhagen fügt nun aus Johannes 13 die Perikope von der Fußwaschung Jesu ein. Er kommentiert dazu: Er habe sie bewusst mitten in die Abendmahlsgeschichte hineingesetzt, sonst sei „die Historia des Evangelii Luce dawider“. In früheren Fassungen hatte Bugenhagen die Fußwaschung der Abendmahlsgeschichte vorangestellt. Er kommentiert nun, die das getan hätten, wollten nicht, dass Judas das Mahl empfangen habe.

Bugenhagen fährt dann im Wesentlichen mit dem Lukastext fort und schreibt: „Da solch's Jesus gesagt hatte, ward er betrübt im Geist. Und zeugte und sprach: Wahrlich, wahrlich, sage ich euch. Einer unter euch, der mit mir isset, wird mich verraten. Siehe, die Hand meines Verräters ist mit mir über Tische. Und die Jünger wurden sehr traurig, sahen sich untereinander an und ward ihnen bange, von welchem er redete. Und sie fingen an zu fragen unter sich selbst, welcher es doch wäre unter ihnen, der das tun würde, und sagten zu ihm einer nach dem andern: ‚Herr, bin ichs?‘, und der andere: ‚Bin ichs?‘ Er antwortet und sprach: ‚Einer aus den Zwölfen, der mit mir in die Schüssel taucht, der wird mich verraten.‘

Lassen Sie uns im Anschluss Bugenhagens Passionsharmonie drei Gedanken näher nachgehen:

1. Die Kirche findet ihr Maß an der Geschichte Jesu Christi. 2. Die Kirche ist die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder. 3. Die Botschaft von der Rechtfertigung durch Christus gibt auch dem pastoralen Dienst seine innere Mitte.

1. Die Kirche findet ihr Maß an der Geschichte Jesu Christi

Natürlich wissen wir heute alle, dass man nicht die Überlieferung der vier Evangelien einfach so miteinander kompilieren kann, dass dadurch der wahre geschichtliche Ablauf entsteht. Zu sehr sind bei den einzelnen Evangelisten Darstellung der Geschichte Jesu Christi und ihre je eigene Verkündigung eins geworden. Häufig genug lässt sich im Einzelnen nicht mehr unterscheiden, wo Geschichte aufhört

und Verkündigung anfängt. Trotzdem ist es wahr: Verkündigung steht nicht auf sich selber, sondern bezieht sich auf die konkrete Geschichte. Längst fragt darum auch die neutestamentliche Wissenschaft wieder nach dem geschichtlichen Jesus und hält das so Ermittelte für theologisch relevant.

Schon der Ludimagister Johannes Bugenhagen von der Lateinschule in Treptow an der Rega wusste, dass der Glaube Anschauung braucht. Und so hat er versucht, die Spannungen und Widersprüche, die dem aufmerksamen Bibelleser auffallen, durch eine entsprechende Zuordnung zum Ausgleich zu bringen. Bugenhagen war in dieser Zeit stark vom Humanismus und besonders von Erasmus von Rotterdam beeinflusst. In dessen Gefolge entdeckte er in den Evangelien die Philosophie Christi. In der ersten Fassung seiner Passionsharmonie fordert er immer wieder den Leser auf, dem Vorbild Christi zu folgen. Christus schenkt Erkenntnis. Sein Licht erhellt die verdunkelte menschliche Einsicht. Dann wird Bugenhagen aufmerksam auf zwei Lutherschriften. Offensichtlich hat er schon in Treptow die Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche und die Freiheitsschrift, beide von 1520, gelesen. Der 35-jährige Rektor der Lateinschule und Lektor des Klosters Belbuck versteht, dass mit der Lehre Martin Luthers etwas völlig Neues auf dem Plan tritt, das er so aus seinen Studien der scholastischen und humanistischen Theologie noch nicht kennt. Diese neue Lehre will er unbedingt kennen lernen.

Er gibt seine gesicherte Stellung in Treptow auf und schreibt sich an der Wittenberger Universität neu ein. Dieser Schritt war schon ungeheuerlich. Aus dem Rektor der Lateinschule und dem Lehrer der Mönche zu Belbuck wird wieder ein Student. Hatte er zuvor schon selbst exegetische und dogmatische Vorlesungen gehalten, so will er nun wieder Vorlesungen hören. Im März 1521 trifft Bugenhagen in Wittenberg ein. Es kommt wohl noch zu einer ersten Begegnung mit Martin Luther. Der bricht dann aber schon am 2. April 1521 zum Reichstag nach Worms auf. Wie wir wissen, wird Luther sobald nicht nach Wittenberg zurückkehren. Zu seinem eigenen Schutz lässt ihn sein Kurfürst Friedrich der Weise kidnappen und auf die Wartburg bei Eisenach bringen.

Immerhin findet Bugenhagen Unterkunft im Haus des anderen großen Reformators, Philipp Melancthon. Von da an verbindet die beiden ein freundschaftliches Verhältnis. Gespräche und Studium bei Melancthon sowie weitere Schriften Martin Luthers vertiefen Bugenhagens Erkenntnis der Bibel, besonders der Evangelien.

Von Treptow hatte er das Manuskript einer vollständigen Passions- und Auferstehungsharmonie mitgebracht. An ihr arbeitet er ununterbrochen weiter. Nicht mehr die Orientierung am Vorbild Christi und die durch ihn geschenkte Erleuchtung der Vernunft stehen nun im Zentrum. Im Kommentar zum Abendmahl streicht er die Bemerkungen zum durch den Priester zu vollziehenden Messopfer Christi und betont stattdessen, dass Christus seinen Leib für uns in den Tod gegeben und sein Blut für uns am Kreuze vergossen hat „zur Vergebung der Sünden.“ Viel stärker als vorher betont er, dass im Abendmahl sich der Herr für seine Menschen hingibt. Christus ist nicht mehr nur Vorbild, sondern in erster Linie Erlöser. Mit dem „neuen Bund“ beginnt eine neue Art von Gottesverhältnis. Jeder Mensch ist unmittelbar zu Gott. Christus schenkt sich seinen Leuten aus freier Gnade. Es bedarf keiner Vermittlung, weder durch einen Priester, noch durch einen Papst, auch nicht durch ein immer aufs Neue zu vollziehendes Messopfer. Einmal, ein für alle Mal, hat sich Jesus Christus am Kreuz geopfert und damit den Weg zu Gott frei gemacht. Für Bugenhagen war das eine Grund stürzende Erkenntnis. Eine zweite tritt dazu.

2. Die Kirche ist die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder

Die Kirche ist die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder. Judas, der Jünger Jesu, der so etwas wie der Schatzmeister des Jüngerkreises war, und der auch später „gegen Bares“ Jesus verriet, fand von Anfang an das besondere Interesse Bugenhagens. Er fand es wohl anstößig, dass ein solcher Jünger, der seinen Herrn ans Messer lieferte, zum engeren Jüngerkreis gehörte.

Bugenhagen hat die Textfassung der Passionsharmonie, wie er sie im pommerschen Treptow angefertigt hatte, bis auf eine Ausnahme nicht verändert. Die zahlreichen Überarbeitungen beziehen sich alle auf den Kommentarteil. Die Ausnahme bezieht sich auf Judas Teilnahme am Abendmahl.

Wer die synoptische Darstellung der Einsetzung des Abendmahls durch Jesus mit dem Johanneischen Bericht kombinieren will, steht vor folgendem Problem. Bei Johannes gibt es überhaupt keine Abendmahlsgeschichte. Stattdessen bietet Johannes die Geschichte von der Fußwaschung Jesu. Jesus wäscht allen Jüngern – auch Judas – als Zeichen der Demut die Füße. Danach verlässt Judas den Jüngerkreis (Joh. 13, 30). In der frühen Fassung der Passionsharmonie schildert Bugenhagen zuerst die Fußwaschung und schließt dann die Abendmahlsgeschichte an. In den späteren Fassungen setzt er die Fußwaschung mitten in die Abendmahlsgeschichte hinein.

Sehr interessant ist nun, dass Bugenhagen diesen Umschwung mit einem genauen Datum kennzeichnet. In seinen Manuskripten findet sich an dieser Stelle eine Fußnote, die auf den 28. März 1522 verweist: „Wittenberg, im Jahr des Herrn 1522, Freitag vor Lätare“. Bis zu diesem Datum hatte Bugenhagen – mit den Humanisten seiner Zeit – die Meinung vertreten, dass am Tisch des Herrn kein Platz für Unwürdige sei. Was hatte ihn zur Änderung seiner Meinung gebracht?

Der Text des Lukasevangeliums, der eindeutig die Anwesenheit des Verräters am Tisch des Herrn voraussetzt, war Bugenhagen doch schon früher bekannt. Man muss sich vor Augen stellen, was im März 1522 in Wittenberg passiert ist. Nach etwa einjähriger Abwesenheit Martin Luthers hatte sich Andreas Bodenstein zum Anführer der Reformatorischen Bewegung aufgeschwungen. Mit einigen Studenten und der Sympathie großer Teile der Bevölkerung forderte er revolutionäre Veränderungen, in der Umgestaltung des Gottesdienstes, der Kirche und der gesamten Gesellschaft. Am 6. März kehrte deswegen Martin Luther von der Wartburg zurück und hielt täglich in der Stadtkirche in Wittenberg eine seiner berühmten Invokavitpredigten. Luther bewältigte die Situation und führte die Reformation wieder in geordnete Bahnen zurück.

Offensichtlich hatte Bugenhagen daraus gelernt: Die Kirche ist nicht nur von außen, sondern auch von innen bedroht. Es war ja nicht nur Judas, der immerhin einer von den Zwölfen war, der Jesus verraten hatte. Auch Petrus hatte sich auf seine Weise von Jesus getrennt. In der Kombination der Evangelienberichte durch Bugenhagen ist nun Judas nicht mehr der absolute Außenseiter. Prinzipiell könnte jeder Jünger Jesus verraten. Noch einmal Bugenhagens Text: „Und die Jünger wurden sehr traurig, sahen sich untereinander an, und ward ihnen bange, von welchem er redete. Und sie fingen an zu fragen unter sich selbst, welcher es doch wäre unter ihnen, der das tun würde und sagten zu ihm einer nach dem andern: Herr, bin ich's? Und der andere: Bin ich's?“

Diese Kirche besteht nicht aus Würdigen und Reinen, sondern aus solchen, die dazu in der Lage sind, sogar ihren Herrn zu verraten. Die Kirche ist eben die Gemeinschaft von Sündern, aber gerechtfertigten Sündern. Es ist die Kirche des „simul justus ac peccator“, derjenigen, die Gerechte und Sünder zugleich sind.

Es kommt Bugenhagen alles darauf an, diese Erkenntnis von der Rechtfertigung aus Glauben aufgrund des stellvertretenden Opfers Jesu als Grundlage allen Kircheseins herauszustellen.

3. Die Botschaft von der Rechtfertigung durch Christus gibt auch dem pastoralen Dienst seine innere Mitte

Wer Kirchenreform betreiben will, darf sich über sich selbst, die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Kirche und auch über die Menschen, für die er diese Reform betreiben will, nicht täuschen. Keiner kann für sich selbst die Hand ins Feuer legen. Wir sind alle miteinander Menschen, die in Situationen kommen können, in denen wir Christus verraten.

Die Zwölf aus dem Jüngerkreis Jesu haben jedenfalls nicht zu hoch von sich gedacht, als dass sie sich selbst darüber erhaben gefühlt hätten. Judas und Petrus, jeder auf seine Weise, haben Jesus im Stich gelassen. Es ist nicht unsere Professionalität und auch nicht unser Gottvertrauen, auf das wir uns verlassen können. Es ist die Annahme durch Gott „ohn' mein Verdienst und Würdigkeit“, die mir das Gottvertrauen erst ermöglicht. Zutrauen zu Gott kann ich grade selbst nicht herstellen, dazu kann ich mich nicht selbst veranlassen oder aufrufen. Ich kann nur annehmen, dass ich von Gott wegen Christus angenommen bin. Es ist diese Rechtfertigungsbotschaft selbst, die auch dem pastoralen Dienst, ja jedem Dienst innerhalb der Kirche ihre innere Mitte gibt.

In wiefern? Drei kurze Antworten:

1. Die Rechtfertigungsbotschaft hilft, letzte von vorletzten Dingen zu unterscheiden.

Die Rechtfertigung durch Gott allein aus Gnade aufgrund des Glaubens wegen Jesus Christus ist das Letzte, was sich über einen Menschen sagen lässt. Es stellt jeden in eine umfassende Perspektive vor Gott. Alles andere ist von hier aus betrachtet vorläufig. Die Frage nach der Rechtfertigung ist die letztlich entscheidende Frage.

Sie bewahrt uns, vorletzte Fragen – mögen sie noch so wichtig sein – für letzte zu halten. Bei allen Gestaltungsaufgaben und in allen ethischen Fragen geht es nie um dieses Letzte. Es sind immer Fragen des abwägenden, vernünftigen Urteils, bei dem man zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Solange wir im Grundsätzlichen einig sind, haben wir in der Kirche auch die Kraft, uns mit unterschiedlichen Standpunkten in ethischen Fragen nebeneinander stehen zu lassen.

2. Die Rechtfertigungsbotschaft hilft, Menschen nicht auf ihre Erscheinung und die mit ihnen gemachten Erfahrungen festzulegen, sondern offen zu sein für die Möglichkeiten, die Gott schenkt.

Wir erfahren in der Ausübung unseres Dienstes vieles über die Menschen, mit denen wir zu tun haben. Die einen offenbaren sich uns in der Seelsorge, andere erzählen uns etwas über Dritte. Und schließlich begegnen wir Menschen in ihren schwachen Stunden. Als Gerechtfertigter weiß ich: Der Mensch, den ich vor mir sehe, ist nicht der ganze Mensch. In ihm sind noch Möglichkeiten verborgen, die Gott entwickeln kann. In jeden Fall ist er ein Mensch, der sich nicht selbst zu rechtfertigen hat, sondern den Gott in Christus gerechtfertigt hat.

3. Das Wissen um die Rechtfertigung durch Gott hilft mir, mein unvollendetes, fragmentarisches Leben auszuhalten.

Die Herausforderungen an die Pastorinnen und Pastoren scheinen sich immer mehr zu vergrößern. Wie können wir dem noch gerecht werden: Unsere Gottesdienste und Andachten gut vorzubereiten, im Unterricht nicht nachzulassen (auch wenn die Gruppen kleiner werden), die Kasualien liebevoll zu begehen, die Gemeinde intensiv zu besuchen, die Sitzungen nicht zu vernachlässigen. Und schließlich die ganze Verwaltungsarbeit zu leisten – ganz abgesehen von den tausend Bauprojekten, die wir zu begleiten haben. Wer ist unter uns, der nicht befürchtet, es irgendwann nicht mehr zu schaffen? Dazu tritt dann die Angst, Menschen zu enttäuschen, die sich etwas von uns erwarten. Was werden sie dann von uns denken?

Wer als Pastor auf sich, seine Kraft und Möglichkeiten schaut, wird irgendwann an einem Burnout leiden. Zu schaffen ist das einfach nicht mehr.

Aber die Rechtfertigungsbotschaft befreit uns auch dazu, unsere unvollendete pastorale Existenz einfach auszuhalten. Am schönsten finde ich diese von der Rechtfertigung durch Gott geprägte Lebenshaltung immer noch zusammengefasst in der Schlusszeile von Bonhoeffers Gedicht „Wer bin ich?“. Bonhoeffer, der sich im Gefängnis in Tegel hin und her gerissen fühlt zwischen Selbstverurteilung und Überschätzung durch andere kann das nur aushalten, indem er das Urteil über sein Leben Gott überlässt: „Wer ich auch bin – dein bin ich o Gott!“

Weil Johannes Bugenhagen diese grundlegende Bedeutung der Rechtfertigungsbotschaft den Pommern, den Wittenbergern und allen anderen, wo er gewirkt hat, vor Augen gestellt hat, deswegen ist er für uns nicht nur ein großer Mann der Vergangenheit, sondern auch jemand, der heute zeigt, was Zukunft eröffnet. So wie er es in der Vorrede zur Passionsharmonie herausgestrichen hat: „Der gekreuzigte Jesus Christus ist mein einiger und ewiger Heiland.“ Auf diesem Grund steht der Kirche der Freiheit auch heute die Zukunft offen. Amen.

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1.1. Wahlen/Bestellungen

Beschluss der Landessynode vom 5. April 2008

Nr. 1.1.1. Kirchenleitung, Stellvertreter

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 5. April 2008

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 8. April 2008

Beschluss der Landessynode vom 5. April 2008

Frau Christina Zillich wird zur Stellvertreterin für Frau Birgit Foth in die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gewählt.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 1.2. Gesetze/Ordnungen

Nr. 1.2.1. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 8. April 2008

Beschluss der Landessynode vom 5. April 2008

Die Landessynode setzt das mit Zustimmung der Landessynode vom 17. November 1996 für die Pommersche Evangelische Kirche zum 27. November 1996 in Kraft gesetzte Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. PEK 1997 S. 7; ABl. EKD 1996 S. 387) mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 für die Pommersche Evangelische Kirche außer Kraft. Das Präsidium der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche wird eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche (UEK) abgeben gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der UEK.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.2. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 5. April 2008

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 8. April 2008

Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik besteht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein gemeinsames Kirchenmusikwerk.

Abschnitt I

Anstellungsvoraussetzungen

§ 1

Anstellungsfähigkeit

- (1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).
- (2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat / das Konsistorium auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusiklers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im Bereich beider Landeskirchen.
- (3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen der Kirchenmusikalischen A-, B- oder C-Prüfung voraus.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch den Oberkirchenrat / das Konsistorium auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen. Die Vergleichbarkeit der Prüfung richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der in Abs. 1 genannten Prüfungen. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit entscheidet die Kommission für Kirchenmusik. Diese Entscheidung ist vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einzuholen.
- (3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in

Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt

- (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde / Kirchengemeinde von in der Regel einem Jahr (berufspraktisches Jahr). Für diese Zeit wird dem Kirchenmusiker / der Kirchenmusikerin ein Mentor / eine Mentorin (A- oder B- Kirchenmusiker/in) zugeordnet.
- (2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:
 1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
 2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
 3. ein handgeschriebener Lebenslauf,
 4. ein Bericht über das berufspraktische Jahr nach Abs.1,
 5. ein Votum des Kirchengemeinderates / Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde / Kirchengemeinde, bei der das berufspraktische Jahr geleistet wurde,
 6. ein Votum des Mentors / der Mentorin.

§ 4

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt

- (1) Eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung grundsätzlich nur für Teilzeitstellen unter 50 %.
- (2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen.

§ 5

Nichtausübung des Amtes

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Landeskirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Oberkirchenrat / Konsistorium zu entziehen, wenn
 1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
 2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und der Oberkirchenrat / das Konsistorium nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist,
 3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, dass die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist.
 Die Entscheidung über den Entzug der Anstellungsfähigkeit

ist der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzugeben.

- (2) Der Oberkirchenrat / Das Konsistorium kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

Abschnitt II

Berufung in den kirchenmusikalischen Dienst

§ 7

Ausschreibung

Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden ausgeschrieben.

§ 8

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 9

Auswahl und praktische Vorstellung

- (1) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in der Regel der Kirchengemeinderat / der Gemeindegemeinderat, prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der in der jeweiligen Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung eingeführt.

§ 12

Aufgaben

Die Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt werden, die Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam im Einvernehmen mit der Fachberatung erlassen.

§ 13

Dienstbezeichnung

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der zuständigen Anstellungskörperschaft und dem zuständigen Landessuperintendenten / der zuständigen Landessuperintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin, der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden. Die Verleihung des Titels ist frühestens nach 10jährigem kirchenmusikalischem Dienst möglich.

- (2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Kirchengemeinderates / Gemeindegemeinderates durch den mecklenburgischen Oberkirchenrat / die Pommersche Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Die Kirchenleitungen beider Landeskirchen können bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Oberkirchenrat / Konsistorium ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 15

Allgemeines

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.
- (2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat / das Konsistorium.

§ 16

Fachberaterinnen und Fachberater

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarten / Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, für beide Landeskirchen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Landeskirchen im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17

Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte / Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche beauftragt.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

- (1) Die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte / Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat / Kreiskirchenrat und die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten / die Superintendentin oder den Superintendenten. Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.
- (3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kirchenkreisrat / Kreiskirchenrat und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19

Fachberatung für die Landeskirchen

- (1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nimmt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor die kirchenmusikalische Fachaufsicht und Fachberatung für die Landeskirchen wahr.
- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor werden von beiden Kirchenleitungen einvernehmlich für 8 Jahre berufen. Die Leitung des Kirchenmusikwerkes ist vorher zu hören. Wiederberufung ist möglich.

§ 20

Aufgaben der Fachberatung für die Landeskirche

- (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitungen und den Oberkirchenrat / das Konsistorium in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirchen, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.
- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarten / den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen. Er / Sie führt die Fachaufsicht über die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte / die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren.
- (3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk und dem Kirchenmusikerverband durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Abs. 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen (§§ 8 bis 10), Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.
- (4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet den Kirchenleitungen und dem Oberkirchenrat / dem Konsistorium auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen der Oberkirchenrat und das Konsistorium einvernehmlich.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft:

- Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15.6.1996 (ABl. 1997 S. 7)
- Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV vom 16.11.1997 (ABl. 1997 S. 146)

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3. Sonstiges

1.3.1. „Jahr zur Taufe“ 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 8. April 2008

Beschluss der Landessynode vom 5. April 2008

Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, sich mit dem Thema Taufe auseinanderzusetzen. Im Blick auf ein vorzubereitendes „Jahr zur Taufe“ 2009 in der Pommerschen Evangelischen Kirche möge sich der Ausschuss mit den aktuellen theologischen Fragen in der gegenwärtigen Situation beschäftigen und erste Ergebnisse dem von der Kirchenleitung eingesetzten Arbeitskreis so bald wie möglich zukommen zu lassen.

Der Bildungsausschuss wird beauftragt, sich mit den Bildungsaaspekten, die sich aus dem Thema Taufe am Schnittpunkt zwischen Öffentlichkeit und Kirche ergeben, zu beschäftigen und so bald wie möglich dem von der Kirchenleitung eingesetzten Arbeitskreis erste Ergebnisse zukommen zu lassen.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO –)

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 220-10- 2/08

Nachstehend wird die Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung -RKVO -) vom 7. März 2008 veröffentlicht.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO –)

vom 7. März 2008

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 132 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Organvertreter und -vertreterinnen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 2

Anwendbarkeit Bundesreisekostengesetz

Die Vergütung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 BRKG in der Fassung vom 16. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges die Wegstreckenentschädigung stets 30 Cent je gefahrenen Kilometer.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades wird abweichend von § 5 Abs. 3 BRKG in der Fassung vom 16. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums geregelt (vgl. Abs. 3).
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) werden Bahnfahrten nur in Höhe der 2. Klasse erstattet.
- (4) Abweichend von § 6 BRKG in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) wird Tagegeld nicht gewährt.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.
- (6) Abweichend von § 16 BRKG in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) wird das Konsistorium ermächtigt,

allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 4

Ergänzende Regelungen

Ergänzend zu § 5 BRKG in der Fassung vom 16. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) wird Folgendes geregelt:

- a) Die Erstattung der Kosten für eine BahnCard erfolgt in Höhe der nachweislich durch die BahnCard entstandenen Einsparungen, höchstens jedoch bis zum Gesamtpreis der BahnCard. Die Erstattung erfolgt, soweit der Nachweis über die Einsparung durch die BahnCard erbracht wird. Zum Nachweis ist eine Kopie der BahnCard mit Kopie der abrechenbaren Fahrkarten vorzulegen. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine BahnCard 2. Klasse.
- b) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel sind nach Möglichkeit vorrangig vor Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen zu nutzen, soweit das nach den Umständen zumutbar ist.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Vergütung von Reisekosten außer Kraft, insbesondere:
 - a) die Verwaltungsregelung (Verfügung) des Konsistoriums vom 6.12.1963 – E 21 010 – 34/63 zur Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten (ABl. 1964, S. 1),
 - b) das Schreiben des Konsistoriums zur Umstellung der Tagegelder und Wegstreckenentschädigung ab dem 1.1.2002 auf Euro vom 10.1.2002,
 - c) die Rundverfügungen vom 22.12.1992 – B 21010 – 4/92 und vom 21.2.1994 – B 21010 – 2/94.

Greifswald, den 7. März 2008

gez. Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 3) 1. Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 220-10 - 06/08

Hiermit veröffentlichen wir die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO -) vom 07. März 2008 vom 18. April 2008

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO -) vom 07. März 2008 Vom 18. April 2008

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 132 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung – RKVO -) vom 07. März 2008 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades wird bei Bedarf abweichend von § 5 Abs. 3 BRKG in der Fassung vom 16. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums geregelt (vgl. Abs. 5)“.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG in der Fassung vom 16. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 lit. c des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. An Stelle dessen wird bei dienstlicher Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mehr als 10 Stunden ein Pauschbetrag von 6 Euro gewährt.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben und
- d) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2008 in Kraft.

Greifswald, den 18. April 2008

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 4) Beschluss über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 5. Dezember 2007

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 210-2.1-2/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelung) vom 5. Dezember 2007. Diese tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Beschluss über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 5. Dezember 2007

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter folgendes:

§ 1

1. § 5 wird um die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Wird das Besetzungsrecht von einer in den Sätzen 1 und 2 genannten Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nicht wahrgenommen, besteht für die von diesen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitgliedern die Möglichkeit, einvernehmlich ein zusätzliches Mitglied zu benennen. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Entsendung durch die zuständige Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt.“
2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.“

§ 2

Die laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird bis zum 30. September 2008 verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 5.12.2007

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 5) Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 85 / 07 vom 28. November 2007

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 210-2.1- 18/07 I

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 85/07 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. November 2007.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 85 / 07 vom 28. November 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter

(Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Artikel 1

Änderung der Auszubildendenordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 27. Februar 1997 (ABl. EKD S. 229), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD S. 378), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in *Verwaltungen und Betrieben*, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO 2008 fallen, als rentenversicherungspflichtige Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchst. h) am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach wird folgender neuer Buchstabe i) angefügt:

„i) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.“

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder dem Betrieb des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, den Auszubildenden zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Betriebsarzt, soweit sich die Parteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

4) § 4 wird wie folgt ersetzt:

„§ 4

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Der Auszubildende hat in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat der Auszubildende seinem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen des Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.“

5) § 5 wird wie folgt ersetzt:

„§ 5

Personalakten

- (1) Der Auszubildende hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Er kann Auszüge oder Kopien aus seinen Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.“

6) § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten bzw. die Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.“

7) § 6a wird gestrichen.

8) § 7 wird gestrichen; der bisherige § 7a wird § 7.

9) In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsvergütung“ die Worte „einschließlich einer Jahressonderzahlung“ eingefügt.

10) In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“, die Angabe „§ 27 a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 b“ ersetzt.

11) § 11 wird wie folgt ersetzt:

„§ 11

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Wird der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden verhindert, seine Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch

eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

- (4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 bis 3 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.“

12) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschrift des § 30 KAVO 2008 entsprechend.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

13) In § 14 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

14) § 18 wird wie folgt ersetzt:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe der KAVO 2008 vermögenswirksame Leistungen.“

15) In § 19 wird die Angabe „§ 46 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung“ durch die Angabe „§ 25 KAVO 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungsvergütungs-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 6. November 1997 (ABl. EKD 1998 S. 38) wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)
im ersten Ausbildungsjahr 485,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr 525,00 €
im dritten Ausbildungsjahr 575,00 €
im vierten Ausbildungsjahr 610,00 €
- b) In Absatz 2 wird die erste Angabe „26“ durch die Angabe „5 Abs. 2“ ersetzt:

2) § 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2

Unterkunft und Verpflegung

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sozialversicherungs-

entgeltverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.“

3) Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Jahressonderzahlung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 50 v. H. der dem Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsvergütung (§ 1).
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14 AzubiO) oder im Krankheitsfall (§ 11 AzubiO) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.“

4) Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der vom Hundertsatz der Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr 2008	20 und
im Kalenderjahr 2009	40.
- (2) Am 31. Dezember 2007 im Ausbildungsverhältnis stehende Auszubildende erhalten in den Jahren 2008 und 2009 mindestens eine Jahressonderzahlung in Höhe der bisher gewährten jährlichen Zuwendungen (Arbeitsrechtsregelung 68/02), sofern der nach Absatz 1 errechnete Jahressonderzahlungsbetrag unter diesem Wert liegt.

5) Der bisherige § 3 wird § 5.

Artikel 3

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 11. November 1993, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 80/07 vom 29. März 2007 (ABl. EKD S. 175) wird wie folgt geändert:

1) In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 und 3 KAVO 2008“ ersetzt.

2) § 4 wird gestrichen.

3) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
„§ 30 KAVO 2008 gilt entsprechend.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die geänderten Arbeitsrechtsregelungen in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung neu bekannt machen.

Görlitz, den 28. November 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

gez. Manfred Hanse (Vorsitzender)

Nr. 6) Vokationsordnung vom 07. 12. 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

I/2 331-6 – 06/08

Nachstehend wird die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehrlich

Oberkonsistorialrat

**Vokationsordnung vom 07. 12. 2007
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs und
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

§ 1

Grundsätze

- (1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchen) erteilt.

- (2) Die Vokation ist Ausdruck der Verantwortung der Kirchen für die inhaltliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Mit der Vokation werden die Lehrerinnen und Lehrer bevollmächtigt, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchen sagen den Lehrerinnen und Lehrern mit der Vokation den Rückhalt ihrer Gemeinschaft zu und bieten fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes an.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Vokation setzt voraus
1. einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Evangelischen Kirche,
 2. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre,
 3. die Teilnahme an einer von den Kirchen durchgeführten Vokationstagung.
 4. eine Stellungnahme zum Vokationsantrag des zuständigen Pfarramts oder des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 kann die Vokation verliehen werden, wenn die Lehrerin/der Lehrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer weiteren evangelischen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört.
- (3) Die Vokation kann auch in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 erteilt werden
1. nach erfolgreich abgelegten Prüfungen im Rahmen staatlicher oder kirchlicher Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religionslehre, die einer staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre entsprechen oder
 2. in begründeten Ausnahmefällen.
- (4) Mit der Verleihung der Vokation verpflichten sich die Lehrerinnen und Lehrer, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen durchzuführen.

§ 3

Beantragung, Verleihung

- (1) Die Vokation erfolgt auf Antrag der Lehrerin/des Lehrers beim Oberkirchenrat, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erteilt werden soll, oder beim Konsistorium, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt werden soll.
- (2) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt, die in einem Gottesdienst im Rahmen einer Vokationstagung verliehen wird.
- (3) Die Kirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies der Lehrerin/dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4

Vorläufige Unterrichtserlaubnis

- (1) Dem Antrag auf Verleihung der Vokation geht in der Regel eine auf ein Schuljahr befristete vorläufige Unterrichtserlaubnis voraus.
- (2) Unterrichtende, die im Rahmen eines Referendariats evangelischen Religionsunterricht erteilen sollen, erhalten eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Lehrerinnen/Lehrer, die sich berufsbegleitend für das Fach Evangelische Religionslehre qualifizieren, können ab dem dritten Semester eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Lehrerin/ein Lehrer eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn er einer evangelischen Freikirche außerhalb der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört, soweit die Kirchen mit dieser evangelischen Freikirche eine Vereinbarung über die Erteilung von evangelischen Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben.
- (4) Der Antrag ist schriftlich zu bescheiden. §§ 2, 3 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend. Die vorläufige Unterrichtserlaubnis kann höchstens zweimal verlängert werden.

§ 5

Rücknahme, Widerruf

- (1) Die vorläufige Unterrichtserlaubnis und die Vokation können durch Entscheidung der zuständigen Kirche zurückgenommen werden, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten.
- (2) Die Vokation wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Kirche erklärt, dass er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.
- (3) Rücknahme und Widerruf sind der Lehrerin/dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Bei Rücknahme und Widerruf ist die Lehrerin/der Lehrer verpflichtet, die Vokationsurkunde zurückzugeben.
- (5) Über Rücknahmen und Widerrufe sind die zuständigen Schulkollegien zu informieren.

§ 6

Rechtsweg

- (1) Gegen Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 4; 4 Abs. 4 Satz 2 und § 5 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung der zuständigen Kirche. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Durchführungsbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Kirchen können zu dieser Ordnung Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vokationsordnung vom 5. März 1994 (KABl ELLM S. 75; ABl PEK 1994, S.151) außer Kraft.

Schwerin, den 07.12. 2007
Die Kirchenleitung

Greifswald, den 07.12. 2007
Die Kirchenleitung

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

Hannover, den 5.12.2007

gez. Dr. von Maltzahn
Landesbischof

gez. Dr. Abromeit
Bischof

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 7) Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 217 - 02/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 5. Dezember 2007. Diese tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 5. Dezember 2007

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung folgendes:

§ 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 Buchstabe b ist § 35 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 % der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.“
3. § 10 wird gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 der KAVO entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Nr. 8) 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 14.5.2008
Das Konsistorium
II/2.1. 124-16 - 5/08

Nachstehend wird die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

gez.: Loeper
Konsistorialpräsident

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 Vom 6. März 2008

§ 1

In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „der Superintendentin oder des Superintendenten“ durch die Wörter „des Kreiskirchenrates“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 6. März 2008

gez. Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 9) Satzung des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes Krien

Pommersche Evangelische Kirche
Konsistorium
I/1 141-5.3. - 17/06

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 16. September 2006 die Bildung des Evangelischen Gemeinerverbandes Krien beschlossen und ihm die nachstehende Satzung gegeben.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

**Satzung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien**

§ 1 Mitglieder und Zweck

- (1) Die Kirchengemeinden Gramzow, Iven, Krien, Neuendorf B, Steinmockler und Wegezin bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband Krien.
- (2) Der Kirchengemeindeverband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindearbeit der beteiligten Kirchengemeinden. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbei.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt ein gemeinsames Siegel. Er ist Anstellungsträger im Bereich der oben genannten Gemeinden.

§ 2 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Lediglich die zweckgebundenen Rücklagen für Kirchengebäude der beteiligten Kirchengemeinden bleiben in der Verwaltung der jeweiligen Gemeindekirchenräte.

§ 3 Verbandsausschuss

- (1) Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsausschuss. In diesen entsenden die beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes führt der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindekirchenräte als deren Bevollmächtigter. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindekirchenräte die erforderlichen Vollmachten.
- (3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht klären, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2006 in Kraft.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Nr. 10) Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO)

Pommersche Evangelische Kirche

Greifswald, 15. Mai 2008

Das Konsistorium

II/6 410-2 – 20/07

Nachstehend werden die Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Neufassung nach Beschluss der Kirchenleitung vom 12. Oktober 2007 veröffentlicht.

gez. Loeper

Konsistorialpräsident

Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998

In der Neufassung vom 12. Oktober 2007

Gemäß § 156 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) wird unter Bezugnahme auf Artikel 132 Abs. 1 und Artikel 134 Abs. 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(zu § 11 Abs. 2 VwO)

Abweichend von § 11 Abs. 2 wird bestimmt, dass, soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, diese durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche einzuholen ist.

§ 2

(zu §§ 55, 56 VwO)

- (1) Ein Bescheid des Gemeindekirchenrates in einer Friedhofsangelegenheit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn der Empfänger durch den Bescheid belastet wird. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gemeindekirchenrat eingelegt werden. Der Widerspruch soll begründet werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche gewahrt.

- (2) Wird der angefochtene Bescheid nicht aufgehoben oder nicht dem Wunsch des Antragsstellers entsprechend abgeändert, so ist er dem Konsistorium zuzuleiten.
- (3) Das Konsistorium erlässt einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Ergänzend gelten in sinngemäßer Anwendung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit kirchengesetzlich nicht anderes geregelt ist.

§ 3

(zu §§ 55 Abs. 2, 56 Abs. 2, 59 Abs. 3 VwO)

Die rechtswirksame Veröffentlichung im Sinne von § 55 Abs. 2 Ziff. 3, § 56 Abs. 2 Ziff. 3, und § 59 Abs. 3 Ziff. 3 VwO erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 3a

(zu § 143 Abs. 1 VwO)

Abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 1 VwO wird bestimmt, dass alle Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreise mindestens einmal in fünf Jahren geprüft werden.

§ 4

Die kirchliche Verwaltungsordnung findet für die landeskirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung sinngemäß Anwendung, soweit ihr dafür nicht besondere Vorschriften entgegenstehen oder ihre Anwendung im Einzelfall für die landeskirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung gegenstandslos ist.
Insbesondere entfällt das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Landeskirche selbst Verträge schließt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft.

Greifswald, 12.10.2007

gez. Vorsitzender der Kirchenleitung
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Nr. 11) Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche – Zuordnungsverordnung - ZuordVO - vom 18. April 2008 sowie die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – nebst Begründung

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
1/1 -366 -09/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche – Zuordnungsverordnung - ZuordVO - vom 18. April 2008 sowie die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – nebst Begründung.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Verordnung der Kirchenleitung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche -Zuordnungsverordnung -ZuordVO Vom 18. April 2008

Die Kirchenleitung der Pommersche Evangelische Kirche hat aus Anlass einer Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche Zuordnungsrichtlinie -vom 8. Dezember 2007 (ABI. EKD 2007, S. 405 f.) nachfolgende Verordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche.

§2

Zuordnungsvoraussetzungen

Die Zuordnung von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche -Zuordnungsrichtlinie“ vom 8. Dezember 2007 (ABI. EKD 2007, S. 405 f.).

§3

Zuordnungsentscheidung

- (1) Im Regelfall trifft das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.
- (2) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der diakonischen Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§4**Überleitungsregelung**

Für alle rechtliche selbständigen diakonischen Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem Diakonischen Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche angehören, hat nach Inkrafttreten eine Zuordnungsentscheidung nach dieser Verordnung zu erfolgen.

§5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Kirchenleitung vom 18.04.2008 in Kraft. Greifswald, den 22. Mai 2008

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15. Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (Abl EKD 2001, S. 405 f.)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung recht/ich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.

§ 2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.
- (3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall er-

folgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.

- (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.
- (5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§4 Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.
- (2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
 - a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 - b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und
 - c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.
- (3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.
- (4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
 - a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außenstellung,
 - b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichem, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
 - c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 - d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 - e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
 - a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
 - b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
 - c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
 - d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckent-

- sprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
e) gemeinsame Projekte.

§ 5 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Begründung

zur Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15. Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (Abl EKD 2001, S. 405 f.)

Diakonie ist unbeschadet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerung der Kirche (Art. 15 GO-EKD1). Die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirchen erlangen in unterschiedlichen Formen als juristische Personen Rechtsfähigkeit.

Staatskirchenrechtlich kommt der EKD und ihren Gliedkirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht zu. An der damit verbundenen – grund- und staatskirchenrechtlich garantierten – Freiheitssphäre können Einrichtungen nur partizipieren, wenn sie der Kirche positiv zugeordnet sind. Diese Zuordnung muss sachlich begründet und rechtlich nachvollziehbar sein.

Die kirchliche Zuordnungsentscheidung kann der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität nicht ersetzen. Gleichwohl haben staatliche Organe, letztlich die Gerichte, im Streitfall über die staatliche Folgewirkung der kirchlichen Entscheidung zu urteilen. Dabei wendet der Staat die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung² entwickelten staatskirchenrechtlichen Grundsätze an. Auch deshalb ist die kirchliche Zuordnungsentscheidung im Blick auf ihre Binnenplausibilität³ sorgfältig zu treffen. Entsprechendes gilt für den sich entfaltenden Bereich der Europäischen Union.

Es geht bei dieser Richtlinie darum, die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sicherzustellen. Diese Richtlinie dient somit dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen müssen für staatliche Gerichte bei Sachverhalten, bei denen die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen eine Rolle spielt, ohne weitere inhaltliche Prüfung nachvollziehbar sein. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sich die Gerichte hierbei am Vorliegen formal überprüfbarer Kriterien orientieren.

Diese Kriterien zu ordnen ist alleinige Aufgabe der mit den Rechten aus Art. 140 GG ausgestatteten Kirchen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsentscheidung liegt also im eigenen kirchlichen Interesse. Dabei hat die Kirche die Freiheit, die Vornahme der Entscheidung zu delegieren. Hiervon ist gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD und den Landesverbänden der Diakonie nach den jeweiligen Kirchengesetzen Gebrauch gemacht worden.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1:

Aufgrund der Richtlinienkompetenz der EKD in Art. 15 Abs. 2 S. 2 GO.EKD regelt die EKD für ihren Bereich verbindlich die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche. Daher gilt diese, Richtlinie für Freikirchen, die Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD sind, und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen nicht. Dies müssen die Gliedkirchen der EKD und ihre Landesverbände der Diakonie sowie das Diakonische Werk der EKD bei der Umsetzung dieser Richtlinie beachten.

Auf der Ebene der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bedarf es ggf. der Anpassung des gliedkirchlichen Rechts bzw. der Satzungen der Landesverbände der Diakonie und der Einrichtungen. Dafür stellt diese Richtlinie eine Empfehlung dar. Im Falle der Umsetzung haben die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sicherzustellen, dass dem kirchlich genehmigten Satzungsrecht der Landesverbände entsprechend eine Transformation von kirchlichem Recht erfolgt. Auf die Weitergabepflichtung von transformiertem Recht nach Satzung und Mitgliedschaftsordnung wird verwiesen⁴.

Zu § 2:

Die Zuordnung setzt voraus, dass es Ziel der Einrichtung ist, mit ihrer Arbeit einen Teil des kirchlichen Auftrags zu erfüllen, und dass dies auch durch eine Verbindung zur Kirche sichtbar wird. Dieses Ziel kann unmittelbar selbst oder auch nur fördernd verfolgt werden. Die Grundaufgabe der Verkündigung des Evangeliums an alles Volk äußert sich in vierfacher Entfaltung des christlichen Auftrags: als Auftrag zum Zeugnis (Martyria), zum Gottesdienst (Liturgia), zum Dienst (Diakonie) und zur Gemeinschaft (Koinonia). Ein Indiz ist die Menschennähe der Aufgabe. Diese kann z.B. durch das Motiv einer Arbeitsbeschaffung oder durch die Tätigkeit zum Ausdruck kommen.

Die hier genannten grundlegenden Kennzeichen sollen in Satzungen oder sonstigen konstituierenden Ordnungen zum Ausdruck kommen. Es empfiehlt sich, in die betreffenden Statuten auch die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 4) aufzunehmen (vgl. § 3 Abs. 4).

Zu § 3:

Die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung wird durch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diakonischen Werk begründet. Die im Zusammenwirken mit kirchlichen Organen entstandene Satzung des jeweiligen Diakonischen Werks sichert der diesem zugehörigen Einrichtung die Zuordnung zur Kirche durch entsprechende Mitgliedschaftspflichten (Absatz 2). Für den Ausnahmefall, dass eine Einrichtung zwar der Sache nach der Kirche zugeordnet ist, aber aus satzungsrechtlichen Gründen nicht über das Diakonische Werk zugeordnet werden kann, bedarf es hilfsweise einer anderen Erklärungsform. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder eine Erklärung durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes (vgl. dazu Werkegesetz der VELKD) oder eine kirchenrechtliche Vereinbarung (z. B. durch Testat) (Absatz 3). Hierbei soll die Einbeziehung des Landesverbandes der Diakonie bzw. des Diakonischen Werkes der EKD in die Entscheidungsfindung mit dem Ziel des Einvernehmens erfolgen. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind in allen drei Fällen dieselben.

Die Gesamtschau muss ergebnisorientiert gewichtet sein, um der Vielfalt der diakonischen Arbeit Rechnung tragen zu können. Je weiter sich die Arbeit der Einrichtung vom eigentlichen Verkündigungsauftrag entfernt, umso wichtiger ist die formale Verbindung

zur kirchlichen Institution. Dabei fließt das jeweilige Selbstverständnis der betreffenden Kirche in die Beurteilung mit ein. Bei der Gesamtschau muss beachtet werden, dass eine Ausnahme von der Regel als Ausnahme erkennbar bleibt und nicht das Recht zu weiteren Abweichungen begründet. Die Gesamtschau muss ausreichend kritisch erfolgen, um eine missbräuchliche Zuordnung zu verhindern.

Zu Abs. 5:

Eine Zuordnung kann auch befristet erfolgen. Im Übrigen sollte dem Entscheidungsträger bei entsprechender Veranlassung die Möglichkeit der Überprüfung seiner Zuordnungsentscheidung eingeräumt werden. Es empfiehlt sich, dass für den jeweiligen Landesverband der Diakonie bzw. die Kirche die Ausübung entsprechender Aufsichtsrechte förmlich geregelt wird. Die Aufhebung der Zuordnung kann durch Ausschluss aus dem Diakonischen Werk der EKD bzw. dem Landesverband, durch Gesetz, durch Widerruf eines Verwaltungsaktes, durch Kündigung einer Vereinbarung erfolgen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Eine seelsorgliche Begleitung kann in Fällen, in denen die Einrichtung selbst nicht zur Erfüllung in der Lage ist, etwa durch Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde sichergestellt werden.

Zu Abs. 2:

Durch die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wird ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche sichergestellt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn eine langjährige Übung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden kann, auch wenn diese noch nicht ausdrücklich in einer Satzung verankert sein sollten.

Zu a) Personen, die aufgrund kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, sind in der Regel kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrerinnen und Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen, die eine aufgrund kirchlicher Ordnung geregelte Aufgabe wahrnehmen. Bei den mitwirkenden Personen kann es sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenmitglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen. Bei der Erfüllung der hier genannten Anforderungen soll die Größe der jeweiligen Einrichtung angemessen Berücksichtigung finden.

Zu b) Die Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen gestaltet sich je nach rechtlicher Regelung in unterschiedlicher Intensität von Kenntnisnahme bis Zustimmung.

Zu c) Auf die Notwendigkeit der Transformation kirchlichen Rechts in Regelungen der Diakonie ist bereits hingewiesen worden (Erläuterungen zu § 1). Mit dieser Regelung wird u. a. der Bezug hergestellt zur Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in der Fassung vom 1. Juli 2005, ABI. EKD S. 413, soweit sie übernommen wurde. Eine diakonische Satzung könnte diese Richtlinie entsprechend auf ehrenamtliche Organmitglieder anwenden.

In dem in § 3 Abs. 2 genannten Regelfall einer Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung durch den Landesverband der Diakonie oder das Diakonische Werk der EKD ist kirchliches Recht in dem Umfang anzuwenden, wie es das Diakonische Werk der EKD oder der jeweilige Landesverband der Diakonie übernommen haben. In den Ausnahmefällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 kann anderes kirchliches Recht heranzuziehen sein.

Zu Abs. 3:

Die Gemeinwohlorientierung ist nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung beschränkt. In jedem Fall ist aber bei Einrichtungen die Gemeinwohlorientierung im Sinne dieser Richtlinie sichergestellt, wenn sie die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

Für diakonische Einrichtungen gilt ein Begünstigungsverbot. Dies kann auch durch freiwillige Selbstkontrolle beachtet werden und dient zudem dem Schutz vor Imageschädigungen.

Zu Abs. 4:

Zu a): Der Hinweis auf die Entwicklung eines Leitbildes beinhaltet zugleich die Erwartung seiner kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung in der Einrichtung. Die Außendarstellung wird insbesondere geprägt durch die Gestaltung eines Logos, Internetauftritts, Briefbogens usw.

Zu b): Ehrenamtlich Mitarbeitende, auch solche, die keiner Kirche angehören, müssen sich dem kirchlich-diakonischen Auftrag der jeweiligen Einrichtung verpflichtet fühlen und ihn mittragen.

Zu c): Die geistliche Förderung der Mitarbeitenden erfolgt z. B. durch die Ermöglichung der Teilnahme an Einführungstagen, Glaubenskursen, Rüstzeiten und Einkehrtagen, Tagungen und Informationsfahrten.

Zu d): Sofern kleinere Einrichtungen nicht in der Lage sind, Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung vorzuhalten, sollten geeignete kirchliche Räumlichkeiten genutzt werden.

Zu e): Gottesdienste und Andachten werden z. B. an kirchlichen Fest- und Feiertagen und zur Einführung, Vorstellung und Verabschiedung von Mitarbeitenden gefeiert.

Zu Abs. 5 b): Die Beteiligung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern gestaltet sich je nach rechtlicher Regelung in unterschiedlicher Intensität von Kenntnisnahme bis Zustimmung.

Zu § 5:

Die hier angesprochenen Mischträgerschaften sind von wachsender praktischer Bedeutung. Eine gemeinsame Trägerschaft ist für die Zuordnung der Einrichtung zur Kirche unschädlich, wenn die Voraussetzungen für eine Zuordnungsentscheidung nach Maßgabe dieser Richtlinie erfüllt sind.

Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der diakonische Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht durch eine Zuordnungsentscheidung

derung des Landesverbandes der Diakonie der Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

¹ Artikel 15 Grundordnung der EKD (GO.EKD) in der Fassung vom 28. Mai 2002 .

- (1) „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. ²Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) „Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. ²Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.
- (3) „Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. ²Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. ³Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Siehe hierzu insgesamt: Herz und Mund und Tat und Leben. Grundlagen, Aufgaben und Zukunftsperspektiven der Diakonie. Eine evangelische Denkschrift, Gütersloh 1998 – „Diakonie-Denkschrift“ –

² BVerfGE 24, 236 -Lumpensammler; BVerfGE 46, 73 -Goch; BVerfGE 53, 366 - St. Marien; BVerfGE 57, 220 -Volmarstein; BVerfGE 70, 138 -St. Elisabeth, aus der Rspr. des BAG: BAG vom 31.07.2002 - Az. 7 ABR 12/01 - BAGE 102, 74.

³ BVerfGE 83,341 -Baha`i

⁴ In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Abs. 5 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD vom 13. Oktober 2004, ABI. EKD 2005, S. 239 ff. (240), hingewiesen. § 5 Abs. 5 Satzung DW-EKD lautet: „Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie der im Diakonischen Werk zusammenarbeitenden Freikirchen geht den Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes vor, soweit die angeschlossenen Werke, Verbände oder Einrichtungen es anwenden.“

⁵ Sofern z. B. der kirchliche Anteilseigner in einer GmbH nicht die Mehrheit der Anteile hält, muss sein Einfluss durch eine Sperrminoritätsregelung abgesichert werden. Vgl. v. Campenhausen/Christoph (Hrsg.), Göttinger Gutachten, Zur Aufnahme der Karl-Olga-Krankenhaus GmbH in das württembergische Diakonische Werk, S. 235, 241.

Nr. 12) Benutzungsordnung für die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/2 395-9.9. – 02/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Benutzungsordnung für die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek vom 22. April 2008.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Benutzungsordnung für die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek Vom 22. April 2008

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Die Medieneinrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche trägt die Bezeichnung „Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek“.
- (2) Die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bildung, Forschung und Lehre. Insbesondere steht sie den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche für ihre Arbeit, Weiterbildung und Information zur Verfügung. Sie vermittelt Informationen und unterstützt die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Als Konsistorialbibliothek nimmt sie die Aufgaben einer Behördenbibliothek in ihrer Funktion als Dienstbibliothek des Konsistoriums wahr.
- (4) Die Landeskirchliche Bibliothek wird einschließlich ihrer bisherigen Aufgaben in die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek überführt.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung zugelassen sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Mit Benutzung der Evangelischen Medienzentrale / Konsistorialbibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt.

§ 3

Zulassung zur Entleihung

- (1) Einer Zulassung zur Entleihung bedarf, wer
 1. Bücher und AV-Medien innerhalb und außerhalb der Räume benutzen will,
 2. die Vermittlung von Fernleihen aus anderen Bibliotheken oder AV-Medien aus anderen Medienzentralen wünscht.
- (2) Auf Verlangen haben sich die Benutzenden auszuweisen. Personen unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung einer zur Benutzung zugelassenen volljährigen Person ausleihen.
- (3) Für interne Zwecke können personenbezogene Daten eines Benutzers/einer Benutzerin in konventioneller oder in automatisierter Form gespeichert werden. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung der Zulassung.

§ 4**Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte**

- (1) Die Benutzung der Printmedien ist gebührenfrei. Für die Nutzung von DVD, Videofilmen, Dia- und Tonbildreihen, Folien und Fotomaterial wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Ausleihe technischer Geräte ist ebenfalls gebührenpflichtig. Über die aktuell geltenden Gebührentarife erteilt die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek Auskunft.
- (2) Aufwendungen für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Portogebühren u.ä.) sind von den Benutzenden zu erstatten.

§ 5**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in Publikationen (Internetkatalog der AGEMZ, Neuwerbungslisten u. ä.) bekannt gegeben.

§ 6**Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden**

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen der Mitarbeiterinnen nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen.
- (2) Entlehene Medien und technische Geräte sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln.
- (3) Technische Geräte werden in überprüftem Zustand verliehen. Etwa vorhandene Schäden an Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzer haften für Verlust entliehener Medien und Geräte und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie haben hierfür vollwertigen Ersatz zu leisten.
- (5) Die Weitergabe des Entleihgutes an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Leihfristen sind einzuhalten. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Für technische Geräte wird keine Verlängerung der Ausleihe gewährt.

§ 7**Haftung**

Die Evangelische Medienzentrale/Konsistorialbibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen oder für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien (Kassetten, Videos, DVDs, CDs und anderer Informations- und Datenträger) entstehen.

§ 8**Benutzung**

- (1) Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb des Lesesaals entliehen werden. Ausgenommen davon sind:
 - a) Gesetzessammlungen / Amtsblätter / für dienstliche Belange des Konsistoriums relevante Literatur
 - b) als Präsenzbestand gekennzeichnete Literatur
 - c) Literatur mit länger als 100 Jahre zurückliegendem Erscheinungsdatum.
- (2) Die Benutzung kann aus wichtigem Grund beschränkt oder untersagt werden.

§ 9**Bestellung / Ausgabe / Versand**

- (1) Für Printmedien muss pro Band ein Verleihschein ausgefüllt werden. Alle anderen Materialien werden beim Verleih automatisch verbucht. Für technische Geräte wird pro Verleihvorgang eine Empfangserklärung durch Unterschrift bestätigt.
- (2) Auswärtige Benutzer und Benutzerinnen können schriftlich, fernmündlich und per E-Mail Bestellungen aufgeben. Das Material wird zum Bestelltermin zugesandt. Die Kosten trägt die auswärtige Person. Sie ist verpflichtet die Medien unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf eigene Gefahr zurückzusenden.
- (3) Der Versand ist eine Serviceleistung und keine Verpflichtung seitens der Einrichtung.

§ 10**Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt zwei Wochen. Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek können vier Wochen entliehen werden. Eine einmalige Verlängerung um 2 Wochen ist möglich.
- (2) Unter bestimmten Bedingungen kann eine kürzere Leihfrist festgesetzt werden.
- (3) Aus dienstlichen Gründen können entlehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (4) Die Leihfrist kann nach Rücksprache einmalig verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird.

§ 11**Mahnung**

- (1) Ist die Leihfrist überschritten, wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesendet wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Solange die Benutzenden der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Nach erfolgter dritter Mahnung kann die Einrichtung die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen.

§ 12**Vormerkung**

- (1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzende vormerkbar werden. Die Zahl der Vormerkungen kann beschränkt werden.
- (2) Es wird keine Auskunft darüber erteilt, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 13**Innerkirchlicher Leihverkehr**

Die Bibliothek vermittelt Medien im innerkirchlichen Leihverkehr. Die Kosten trägt der Benutzer oder die Benutzerin.

§ 14**Auskunft**

Aufgrund der Kataloge und Bestände wird Auskunft erteilt, soweit es die dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten.

§ 15**Anfertigung von Kopien**

Gewünschte Kopien von Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek werden vom Personal gefertigt. Es wird eine Gebühr pro Blatt erhoben (Siehe § 4 Abs. 1 Satz 3).

§ 16**Urheberrecht**

(1) Benutzer und Benutzerinnen haben die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

1. Für die Vorführung von Medien, die von der Medienzentrale oder auch anderen ähnlichen Verleihstellen ausgeliehen werden, darf nicht geworben werden.
2. Ein Verstoß gegen das Werbeverbot liegt u. a. vor bei:
 - a) Anzeige der geplanten Vorführung in einem regelmäßig erscheinenden Druckerzeugnis (Zeitung)
 - b) öffentliches Aushängen von Plakaten mit Hinweis auf eine geplante Vorführung, ausgenommen Plakatanschläge innerhalb kirchlicher Gebäude.

Keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot stellen Veröffentlichungen dar, die sich ihrer Art nach an einen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richten (Gemeindebrief für Gemeindeglieder, u. ä.).

(Anmerkung: Die Evangelische Medienzentrale erwirbt mit der Beschaffung eines Films eine Unter-Lizenz, die ihr nicht gestattet, für diesen Titel öffentlich zu werben. Ein Entleiher ist über diese Benutzungsordnung als nachrangiger Nutzer an diese vertragliche Vereinbarung ebenfalls gebunden. Der Inhaber der Hauptlizenz will mit diesem Werbeverbot seine kommerzielle Auswertung des Titels in großen Kinos und gewerblichen Videotheken schützen. Mit dem Werbeverbot soll von vornherein sichergestellt werden, dass Vorführungen von Entleihern der EMZ nicht gewerblicher Art sind und keine Konkurrenz darstellen. Es ist daher zu empfehlen, bei Anzeigen und Hinweisen auf geplante Vorführungen den Filmtitel ungenannt zu lassen.)

- (2) Alle Rechte an den ausgeliehenen Materialien der Medienstelle verbleiben dort. Das Aufführungsrecht gilt nur für den jeweiligen Entleiher und darf an Dritte nicht ohne Genehmigung übertragen werden.
- (3) Das Überspielen und Kopieren der AV-Medien ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen muss mit gerichtlichen Schritten Dritter gerechnet werden.

§ 17**Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten folgende Regelungen:
 1. Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Februar 1995 (ABl. 1995 S. 50)

2. Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle / Konsistorialbibliothek vom 23. Januar 2001 (ABl. 2001 S. 3)

Greifswald, den 22. April 2008

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 13) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast II des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 225-3 Wolgast Pfst. – 4/08

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast II des Kirchenkreises Greifswald veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e**über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast II des Kirchenkreises Greifswald**

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Wolgast II stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 29. April 2008 in Kraft.

Greifswald, den 9. Mai 2008

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 14) Urkunde über die Aufhebung der vereinigten Kirchengemeinde Teterin-Blesewitz und die Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Teterin-Lüstkow unter dem Pfarramt Anklam I und der Kirchengemeinde Blesewitz unter den Pfarrämtern Iven und Liepen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 13/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Aufhebung der vereinigten Kirchengemeinde Teterin-Blesewitz und die Änderung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Teterin-Lüst-

kow unter dem Pfarramt Anklam I und der Kirchengemeinde Blesewitz unter dem Pfarramt Iven und Liepen veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Urkunde

§ 1

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

Die vereinigte Kirchengemeinde Teterin-Blesewitz wird mit Wirkung vom 1.1.2008 aufgehoben.

Die Kirchengemeinde Teterin-Lüskow mit den dazugehörenden Ortsteilen Alt Teterin, Neu Teterin, Butzow, Lüskow, Müggenburg und Pelsin wird neu gebildet.

§ 2

Die neu gebildete Kirchengemeinde Teterin-Lüskow wird gemäß Artikel 30 KO unter dem Pfarramt Anklam I dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Kirchengemeinde Blesewitz mit den dazugehörenden Ortsteilen Blesewitz und Alt Sanitz wird gemäß Artikel 7 (2) KO neu gebildet.

Die neu gebildete Kirchengemeinde Blesewitz wird gemäß Artikel 30 KO unter dem Pfarramt Iven pfarramtlich verbunden und gemäß Artikel 78 (1) KO dem Gemeindeverband Krien-Iven zugeordnet.

§ 4

Der Ortsteil Görke wird der Kirchengemeinde Medow zugeordnet und unter dem Pfarramt Liepen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 5

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet statt.

§ 6

Gemäß Artikel 73 (3) KO können bis zur Neuwahl der Gemeindegemeinderäte entsprechend der neuen Gemeindestruktur Bevollmächtigte aus den bisherigen Gemeindegemeinderäten berufen werden.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

Greifswald, den 9.5.2008

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 15) Urkunde über die Aufhebung der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, die Neubildung der Kirchengemeinden Klatzow und Gültz, die Vereinigung der Kirchengemeinde Klatzow mit den Kirchengemeinden Buchar, Loickenzin und Weltzin, die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Gültz unter der Pfarrstelle Altenhagen und die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Klatzow unter der Pfarrstelle Klatzow

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 23.10.2007
I/1 141-3.2. – 05/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Aufhebung der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, die Neubildung der Kirchengemeinden Klatzow und Gültz, die Vereinigung der Kirchengemeinde Klatzow mit den Kirchengemeinden Buchar, Loickenzin und Weltzin, die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Gültz unter der Pfarrstelle Altenhagen und die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Klatzow unter der Pfarrstelle Klatzow veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Urkunde

über die Aufhebung der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, die Neubildung der Kirchengemeinden Klatzow und Gültz, die Vereinigung der Kirchengemeinde Klatzow mit den Kirchengemeinden Buchar, Loickenzin und Weltzin, die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Gültz unter der Pfarrstelle Altenhagen und die pfarramtliche Verbindung der neu gebildeten Kirchengemeinde Klatzow unter der Pfarrstelle Klatzow

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Klatzow-Gültz wird aufgehoben.

§ 2

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird die Kirchengemeinde Klatzow mit den dazugehörenden Ortsteilen Mühlenhagen sowie den Ortsteilen Rosemarsow und Klatzow neu gebildet.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Klatzow wird mit der Kirchengemeinde Buchar mit dem dazu gehörenden Ortsteil Buchar, der Kirchengemeinde Loickenzin mit dem dazugehörenden Ortsteil Loickenzin und der Kirchengemeinde Weltzin mit dem Ortsteil Weltzin zur Kirchengemeinde Klatzow vereinigt.

§ 4

Die Kirchengemeinde Klatzow wird unter der Pfarrstelle Klatzow pfarramtlich verbunden.

§ 5

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird die Kirchengemeinde Gültz mit den dazugehörenden Ortsteilen Gültz, Burow, Hermannshöhe, Prützen und Seltz neu gebildet.

§ 6

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die neu gebildete Kirchengemeinde Gültz und die Kirchengemeinde Altenhagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Altenhagen, Adamshof, Fahrenholz, Fouquettin, Gützkow, Idashof, Japzow, Marienhof, Neuenhagen, Neuwalde, Philippshof, Pripsleben, Reinberg, Röckwitz, Schmiedenfelde, Schossow, Tützpatz, Wildberg, Wischershausen und Wolkow unter der Pfarrstelle Altenhagen pfarramtlich verbunden.

§ 7

Die Vermögensauseinandersetzung wird gesondert geregelt.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 23.10.2007 in Kraft.

Greifswald, 23.10.2007

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 16) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Drechow und Tribsees zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees des Kirchenkreises Demmin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, den 23.10.2007
I/1 141-2.2. – 8/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Drechow und Tribsees zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees des Kirchenkreises Demmin veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Drechow und Tribsees zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees des Kirchenkreises Demmin

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Drechow mit den dazugehörenden Ortsteilen Drechow, Hugoldsdorf, Katzenow, Krakow, Rönkendorf und Werder und die Evangelische Kirchengemeinde Tribsees mit den dazugehörenden Ortsteilen Tribsees, Landsdorf,

Siemersdorf, StremLOW und Techlin werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Tribsees ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 15.03.2007 in Kraft.

Greifswald, den 23.10.2007

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 17) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Abtshagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Abtshagen unter der Pfarrstelle Elmenhorst

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.2 – 6/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Abtshagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Abtshagen unter der Pfarrstelle Elmenhorst veröffentlicht.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Abtshagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Abtshagen unter der Pfarrstelle Elmenhorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Abtshagen stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen unter der Pfarrstelle Abtshagen wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Abtshagen mit den dazuge-

hörenden Ortsteilen Abtshagen, Buchholz (Chaussee Papenhagen-Sievertshagen), Glashagen, Kakernehl, Sievertshagen, Ungnade, Windebrak und Wittenhagen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst mit den dazugehörenden Ortsteilen Elmenhorst, Bookhagen und Zarrendorf gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung unter der Pfarrstelle Elmenhorst dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 12.12.2007 in Kraft.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 18) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Vanselow und Demmin zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, den 23.10.2007
I/1 141-2.2. -7/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Vanselow und Demmin zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Vanselow und Demmin zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin des Kirchenkreises Demmin

C. Personalnachrichten

berufen:

- Pfarrer **Wolfgang Miether** mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in die Pfarrstelle Damgarten, Kirchenkreis Stralsund.
- Pfarrerin **Mechthild Karopka**, Prohn, KKr. Stralsund, mit Wirkung vom 1. April 2008 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- Pfarrer **Dr. Tilman Beyrich** mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche und unter gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle Heringsdorf im Dienstumfang von 50 % auf Grund der Pfarrstellenteilung mit der bisherigen Pfarrstelleninhaberin Pfarrerin Beate Kempf-Beyrich i. S. von Paragraph 69 PfdG.

in den Probedienst berufen:

- Pfarrer z. A. **Markus Heide** mit Wirkung vom 01. März 2008. Entsendung in die landeskirchliche Stelle „Referent des Bischofs“ (Dienstumfang 50 %) und Beauftragung mit der Gehörlosenarbeit der Landeskirche (Dienstumfang 50 %).

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Vanselow mit den dazugehörenden Ortsteilen Vanselow und Leppin und die Evangelische Kirchengemeinde Demmin mit den dazugehörenden Ortsteilen Demmin, Sanzkow, Zachariae, Pensin, Quitzerow, Eugenieberg und Siedenbrünzow werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinschaft zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Demmin ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 23.10.2007 in Kraft.

Greifswald, den 23.10.2007

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Änderung des Probedienstes:

Pfarrerin z. A. **Maria-Luise Stegen**, bisher Loitz, wird durch Beschluss des Kollegiums für die Dauer vom 1. März – 31. August 2008 in die Pfarrstelle Wolgast, Kirchenkreis Greifswald, entsandt und mit pfarramtlichen Diensten nach Absprache beauftragt.

übertragen:

Mit Wirkung vom 01. April 2008 wird Pfarrerin **Mechthild Karopka** die Pfarrstelle Prohn, Kirchenkreis Stralsund, übertragen.

entlassen:

aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche Pfarrer i. W. **Sören Krajci**, Bergen (letzte Pfarrstelle: Kartlow, Kirchenkreis Demmin).

verstorben:

Pfarrer **Frohwald Kritzler**, geb. am 09.09.1950, verstorben am 02.02.2008 (letzte Pfarrstelle: Blumberg).

D. Freie Stellen

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin (oder ein Pfarrehepaar)

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst an der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz

ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird ein(e) **Pfarrer(in), Pfarrehepaar**, der (die), das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 01.08.2009 für die Dauer von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindeerfahrung besitzen
- seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
- bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren
- teamfähig sind,

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeindeToulouse.de

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte,... etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 01.01.2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-226 bis -229
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

